

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Förderrichtlinien Kunst und Kultur; Überarbeitung und Neufassung Konzertreihen und Musikfestivals**
Bezug: 114/2013, 114a/2013, 310/2019, 119/2020, 93/2021, 196/2021, 284/2023
Anlagen: Förderrichtlinien Kunst und Kultur 2024

Beschlussantrag:

1. Die Überarbeitung der Förderrichtlinien im Fachbereich Kunst und Kultur wird gemäß Anlage beschlossen, darunter die Neufassung der Förderrichtlinien Konzertreihen und Musikfestivals.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	HH-Plan 2024
DEZ01	Dezernat 01 BM'in Dr. Gundula Schäfer-Vogel			
THH_4	Kunst und Kultur			EUR
FB4	Kunst und Kultur			
2810 Sonstige Kulturpflege		17	Transferaufwendungen	-2.646.890

Die Transferaufwendungen bei der Produktgruppe 28.10 „Sonstige Kulturpflege“ müssen für die neue Förderlinie Konzertreihen und Musikfestivals nicht erhöht werden. Der Mehrbedarf für die Regelförderung wird den Projektzuschüssen entnommen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die 2013 beschlossenen Förderrichtlinien für Zuschüsse im Bereich Kunst und Kultur wurden auf Grund der Heterogenität der verschiedenen Sparten und der unterschiedlichen Bedürfnisse und Anforderungen von Vereinen und Kultureinrichtungen im Laufe der letzten Jahre in einigen Sparten sukzessive neu gefasst. Ziel der Neuordnung der Förderung war und ist eine größere Chancengerechtigkeit, eine flexiblere Bedarfsorientierung und eine transparente Nachvollziehbarkeit. Die spartenspezifische Förderung wurde dem Gemeinderat mit einzelnen Vorlagen zur Entscheidung vorgelegt.

Im Jahr 2019 (Vorlage 310/2019) wurde die Regelförderung für die Tübinger Musikvereine von einer Mischform aus pauschaler und Pro-Kopf-Förderung auf eine durchgehende Pro-Kopf-Förderung umgestellt. Dabei wurde ein besonderer Schwerpunkt auf die Jugend- und Nachwuchsförderung gelegt. Die Förderung wird jährlich neu beantragt und berechnet.

Im Jahr 2020 (Vorlage 119/2020) wurde die Regelförderung der Chöre und Orchester neu aufgestellt. Grundlage ist hier ebenfalls eine Pro-Kopf-Förderung, die Jugendliche und Kinder besonders berücksichtigt. Weitere Faktoren zur Bemessung der Förderhöhe sind u.a. die Anzahl der jährlichen Konzertprogramme und - bei den Orchestern - die Unterscheidung zwischen Freizeit- und Berufsorchestern. Die Förderung kann alle vier Jahre neu beantragt werden. Sie kann damit eventuell veränderten Bedingungen und Personenzahlen angepasst werden.

Im Jahr 2021 (196/2021) wurde ein Förderverfahren für die institutionelle Förderung der Filmfestivals entwickelt. Berechnungsgrundlage für die Regelförderung, die alle drei Jahre neu beantragt werden kann, ist die Höhe der durchschnittlichen Aufwendungen, die die Festivals für das Kernprodukt „Film“ geleistet haben.

Im Jahr 2022 (93/2021) wurde die Projektförderung der freien darstellenden Künste in eine Produktions- und Aufführungsförderung aufgeteilt. Zudem unterscheidet die Förderung zwischen Profi- und Laiensembles. Zur Orientierung diente das Förderverfahren des Landesverbands Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. (LaFT), der die Mittel des Landes vergibt.

Allen Überarbeitungen vorausgegangen sind Gespräche und Abfragen bei den bestehenden und potentiellen Zuschussempfänger_innen und, im Falle der Filmfestivals, mit Vertreter_innen der Fraktionen. Die Anliegen und Fragen der Vereine und Institutionen wurden dabei aufgegriffen und soweit als möglich berücksichtigt. Die Verfahren werden kontinuierlich evaluiert.

Mit dieser Vorlage soll eine aktualisierte Fassung der Förderrichtlinien, die die Veränderungen seit 2019 festhält, beschlossen und die Neufassung der Regelförderung für Konzertreihen und Musikfestivals entschieden werden.

Als vorerst letzter Schritt in der Differenzierung der Verfahren wird für den Haushalt 2025 eine besondere Förderlinie für die institutionelle Förderung der Veranstaltenden von Konzertreihen und Musikfestivals eingeführt.

2. Sachstand

2.1. Konzertreihen und Musikfestivals

Auch bei den Konzertreihen und Musikfestivals machte es die Heterogenität und unterschiedliche Struktur der einzelnen Vereine und Einrichtungen nicht einfach, ein den verschiedenen Bedarfen gerecht werdendes Förderverfahren zu entwickeln. Kultureinrichtungen und Vereine, die nicht ausschließlich Konzerte und Musikfestivals veranstalten, wurden daher nicht im neuen Förderverfahren berücksichtigt. Dazu gehören zum Beispiel die soziokulturellen Zentren Sudhaus (Konzerte, Kleinkunst, Theater, Tanz, Party etc.) und der Club Voltaire sowie die Museumsgesellschaft (Konzerte in der Neuen Aula, Sommerkonzerte in Bebenhausen, Pianistenfestival und auch Vorträge, Theater, Lesungen etc.). Bei diesen wird der bisherige Regelzuschuss beibehalten. Bei der Museumsgesellschaft werden die bisher schon bestehenden Zuschüsse in einer Summe zusammengefasst.

Die Neuregelung sieht vor, dass Konzertreihen und Musikfestivals eine regelmäßige Förderung beantragen können, sofern sie in Tübingen durchgeführt werden, keine kommerziellen Ziele verfolgen und seit mindestens drei Jahren regelmäßig in Tübingen stattfinden sowie von besonderer Bedeutung für Tübingen als Musikstadt sind. Die Förderung wird jeweils für einen vierjährigen Förderzeitraum ausgeschrieben. Weitere Voraussetzungen für die Förderung sind u.a., dass die Konzertreihe/das Festival mindestens drei Einzelveranstaltungen pro Jahr in Tübingen umfasst und einer konzeptionellen Idee folgt, die in der Programmgestaltung klar erkennbar ist und der Reihe/dem Festival einen Rahmen gibt.

Die städtische Förderung trägt 20% der künstlerischen Kosten. Dieser Anteil errechnet sich aus dem Durchschnitt der letzten drei Jahre bzw. für den Förderzeitraum 2025 bis 2028 coronabedingt aus dem Durchschnitt der Jahre 2019, 2022, 2023, bzw. 2018, 2019, 2023. Zu den künstlerischen Kosten zählen u.a. Honorare für Musiker_innen/Künstler_innen, Honorare für Dozent_innen, die im Rahmen der Konzertreihe/des Musikfestivals kulturelle Bildungsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche durchführen, Beiträge zur Künstlersozialkasse und zur GEMA. Die detaillierten Voraussetzungen und Bedingungen finden sich in den Förderrichtlinien in der Anlage.

Nach den bisherigen Berechnungen würden sich folgende Regelzuschüsse für den Förderzeitraum 2025 bis 2028 ergeben:

HOCHRECHNUNG							
Institution	Bezugs-Jahr	Regel-zuschuss	Projekt-zuschüsse	Zuschuss-gesamt	Künstlerische Kosten (zzgl. Reisekosten, KSK, GEMA)	Modell 20% / Sonderfälle ⁵	Differenz
	IST	IST	IST	IST	HOCHRECHNUNG	HOCHRECHNUNG	
Brassfestival	2023	0 €	5.500 €	5.500 €	18.679 €	3.736 €	-1.764 €
Gitarrenfestival	2023	0 €	7.500 €	7.500 €	34.269 €	6.854 €	-646 €
Jazz im Prinz Karl e.V.	2022	8.000 €	0 €	8.000 €	48.271 €	9.654 €	1.654 €
Jazzclub Tübingen e.V.	2022	5.500 €	800 €	6.300 €	56.133 €	11.227 €	4.927 €
Neue Musik im Sudhaus e.V. ⁵	2022	2.500 €	1.800 €	4.300 €	3.998 €	4.000 €	-300 €
Pianistenfestival (Museum) ⁵	2022	1.200 €	0 €	1.200 €	4.341 €	0 €	-1.200 €
Sommerkonzerte Bebenhausen (Museum) ⁵	2023	2.500 €	0 €	2.500 €	41.801 €	0 €	-2.500 €
Tübinger Jazz & Klassiktage e.V. ⁵	2022	15.000 €	3.200 €	18.200 €	5.000 €	16.000 €	-2.200 €
Tübinger Motette ⁵	2023	8.278 €	0 €	8.278 €	101.857 €	8.278 €	0 €
vielklang e.V. sing! + Konzerte	2024	7.500 €	7.000 €	14.500 €	70.750 €	14.150 €	-350 €
⁵ Sonderfall	GESAMT	50.478 €	25.800 €	76.278 €	GESAMT	73.898 €	-2.380 €

Einen Sonderfall stellen die Jazz & Klassiktage dar, die als Trägerorganisation für Veranstalter_innen fungieren, Marketing und Werbematerialien zur Verfügung stellen und die Koordination der Konzertreihe garantieren. Für die Jazz & Klassiktage wird daher der bisherige Zuschuss für die Organisation beibehalten und ein zusätzlicher Zuschuss für die selbst veranstalteten Konzerte berechnet.

Ein weiterer Sonderfall ist die Tübinger Motette. Sie hebt sich inhaltlich wie strukturell als Reihe „Geistlicher Musik in liturgischer Form“ deutlich von den anderen Reihen/Musikfestivals ab und passt damit nicht in das neue Verfahren. Ein großer Teil der Einnahmen der Motette generiert sich aus Spenden. Aufgrund ihrer wichtigen Bedeutung für das Tübinger Musikleben schlägt die Verwaltung eine Fortsetzung der Förderung mit der bisherigen Zuschusshöhe vor.

Die höchste Zuschusssteigerung erfährt der Jazzclub, der allerdings auch stark gestiegene Kosten durch eine angemessene Erhöhung der Honorare hat und seit seiner Gründung vor 40 Jahren keine Zuschusserhöhung erhalten hat.

Die Reihe Neue Musik im Sudhaus erhält einen Zuschuss, der 20% der künstlerischen Kosten übersteigt. Damit soll einerseits der innovative Ansatz der Konzertreihe gewürdigt werden. Andererseits stellt der höhere Zuschuss einen Beitrag zum Ausgleich von Mindereinnahmen dar, die dadurch entstehen, dass die anspruchsvollen Formate der Neuen Musik zur Zeit noch deutlich weniger Publikum generieren als Programme des klassischen Standardrepertoires.

Bisher für Konzertreihen und Musikfestivals regelmäßig bewilligte Projektzuschüsse entfallen, so dass für den städtischen Haushalt keine Mehrbelastung entsteht.

Die Sommerkonzerte in Bebenhausen und das Pianistenfestival, deren Träger die Museumsgesellschaft ist, werden nicht mehr als gesonderte Konzertreihen betrachtet, sondern mit dem Gesamtzuschuss an die Museumsgesellschaft abgedeckt. Dieser Zuschuss wurde im Haushalt 2024 um 30.000 Euro erhöht auf 111.769 Euro.

2.2. Weitere Änderungen: Städtepartnerschaften, Bildung von Rücklagen

Beim Förderbereich Städtepartnerschaften wurde eine deutlichere Trennung zwischen Pauschalförderung (Austauschbegegnungen) und Projektförderung (gemeinsame Projekte im Rahmen einer Städtepartnerschaft) vorgenommen. Zudem wird klimafreundliches Reisen besonders unterstützt.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Abgabenordnung (AO) müssen bei der Vergabe von Regelzuschüssen – nicht bei den Projektzuschüssen – auch die Rücklagen der gemeinnützigen Vereine oder Institutionen berücksichtigt werden. Dies wurde in den Förderrichtlinien gemäß der Vorlage 284/2023 angepasst. Dabei werden bei der Vergabe von Regelförderungen die Betriebsmittelrücklage und die freie Rücklage berücksichtigt.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die angepassten Förderrichtlinien sollen mit sofortiger Wirkung nach Gemeinderatsbeschluss in Kraft treten. Das neue Förderverfahren für Konzertreihen und Musikfestivals wird mit dem Haushalt 2025 umgesetzt. Mit dem entsprechenden Antragsverfahren wird nach Gemeinderatsbeschluss begonnen.

Die Verwaltung ist bestrebt, das gesamte Antragsverfahren, inklusive Antragstellung, Bescheid und Verwendungsnachweis zu digitalisieren. Beim Verwendungsnachweis geschieht dies bereits mit einem digitalen Formular, das von allen zuschussgebenden Fachbereichen verwendet wird. Weitere digitale Formulare sollen zeitnah entwickelt und eingesetzt werden.

4. Lösungsvarianten

Die Förderrichtlinien werden nicht beschlossen.

5. Klimarelevanz

Die Förderrichtlinien sehen eine bevorzugte Förderung von Projekten vor, die die Klimaziele der Universitätsstadt Tübingen unterstützen. Zudem werden bei Reisen in die Partnerstädte klimafreundliche Transportmittel gefördert.